

[view this E-Mail in your browser](#)



Schwangere und freiwilliges Tragen von FFP2-Masken – Klarstellung durch BMG erreicht

Die Landeszahnärztekammern für Oberösterreich und Salzburg haben soeben eine Klarstellung des Zentralarbeitsinspektorates im BMG dazu erreicht, wie das freiwillige Tragen von FFP2-Masken durch schwangere Mitarbeiterinnen in der zahnärztlichen Ordination zu bewerten ist.

Aufgrund unserer Argumentation mit medizinischen Studien konnten wir schlussendlich eine **Bestätigung unserer Rechtsansicht** erreichen.

[Vorweg stellen wir klar, dass es damit keine Änderung beim zulässigen Tätigkeitsbereich einer zahnärztlichen Assistentin gibt. Diese dürfen nach wie vor bspw. nicht im Infektionsbereich arbeiten. In den meisten Fällen werden schwangere Assistentinnen, die ansonsten assistieren etc., im **Empfang der Ordination** eingesetzt.]

Hier die Stellungnahme des Zentralarbeitsinspektorats:

„Die Tätigkeit am Empfang einer zahnärztlichen Ordination erfordert aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht kein Tragen einer FFP2-Maske. Auch die

gesundheitsrechtlichen Regelungen, welche eine grundsätzlich Maskenpflicht in Ordinationen vorsieht, nehmen die Schwangeren ausdrücklich von der Tragepflicht aus und bestimmen, dass **Schwangere stattdessen einen MNS tragen dürfen** (§ 9 Abs. 5 COVID-19-Basismaßnahmenverordnung). Die Beschäftigung einer schwangeren Arbeitnehmerin mit dieser Tätigkeit ist insofern zulässig.

Arbeitgebende dürfen von schwangeren Arbeitnehmerinnen nicht verlangen, eine FFP2 Maske zu tragen, sondern müssen sie darüber aufklären, dass die durchgeführte Tätigkeit das Tragen einer FFP2 Maske nicht erfordert und eine Tragedauer von FFP2-Atemschutzmasken von mehr als einer Stunde pro Tag eine Gefährdung für sie und ihr ungeborenes Kind darstellen kann. Es liegt nicht in der Verantwortung der Arbeitgebenden, schwangeren Arbeitnehmerinnen das Tragen einer solchen Maske zu untersagen, wenn die Arbeitnehmerin beschließt, diese **als Eigenschutz gegen COVID-19 freiwillig und auf eigenen Wunsch zu tragen**.

Ratsam ist es jedoch, eine solche erfolgte Unterweisung/Information seitens der betroffenen Arbeitnehmerin schriftlich bestätigen zu lassen, eventuell auch mit dem Zusatz, dass sie die Maske trotz Unterweisung freiwillig trägt.“

Wir sind froh darüber, dass die anfänglichen Probleme, die es durch das freiwillige Tragen von FFP2-Masken durch Schwangere gab, gelöst werden konnten, zumal dies eine große Praxisrelevanz aufweist. Die meisten Schwangeren tragen freiwillig FFP2-Masken zu ihrem Eigenschutz, nachdem sie dies mit ihrem Gynäkologen besprochen haben. Dies muss unseres Erachtens zulässig sein, auch wenn an sich nur ein MNS zwingend wäre, was nun auch von Behördenseite klargestellt wurde.

Schließlich wird das Tragen von FFP2-Masken für Schwangere aus medizinischer Sicht in keiner Weise generell abgelehnt:

In einer **Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe zum Tragen einer FFP2-Maske während der Schwangerschaft** heißt es dazu:

„Die Ergebnisse bisher vorliegender Untersuchungen haben, sogar bei moderater körperlicher Anstrengung, keinen Hinweis auf eine gesundheitliche Gefährdung schwangerer Frauen und deren Feten durch das Tragen einer FFP-2 Maske ergeben.

Die Folgen des Tragens einer FFP-2 Maske während der Schwangerschaft über einen längeren Zeitraum können aus Mangel an Evidenz derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Solange beim Tragen einer Maske subjektives Wohlbefinden besteht, erscheint das Risiko für gesundheitliche Nachteile allerdings gering.“

Eine Muster-Vorlage für eine entsprechende Unterweisung finden Sie hier:

[\[LINK\]](#)
